

# Schweizerisches Bund es b l a t t.

Jahrgang VII. Band II.

N<sup>ro</sup>. 32.

Samstag, den 7. Juli 1855.

---

Man abonnirt ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

---

## B e r i c h t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung,  
betreffend Abänderung des Reglements über  
Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der  
eidgenössischen Armee.

(Vom 4. Heumonath 1855.)

---

T i t.

Durch Zuschrift vom 19. Dezember v. J. haben Sie uns beauftragt, zu begutachten: „Ob nicht eine Abänderung des Reglements vom 27. August 1852, resp. des Bundesgesetzes, betreffend Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres (N. offiz. Samml., Band II, Seite 421) vom 27. August 1851, im Sinne der Vereinfachung zeitgemäß und am Platze wäre.“

Hierauf beehren wir uns Ihnen zu erwidern, daß dieser Gegenstand bereits in den letzten Jahren so vielfach behandelt und besprochen wurde, daß es höchst erwünscht war, endlich im Jahr 1852 zu einem neuen Reglement über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung zu kommen und dadurch eine feste Norm aufzustellen, an die man sich halten konnte, und welche der damals waltenden Unsicherheit und Ungleichheit in diesen Zweigen des Militärwesens ein erwünschtes Ende machte. Die daherigen Berathungen in den eidg. Räthen sowol, als die Verhandlungen der betreffenden Bekleidungskommission, dann aber auch die Modelle und Druckarbeiten haben sehr ansehnliche pekuniäre Opfer gefordert, so daß schon aus diesem Grunde der Gegenstand fallen gelassen werden dürfte, wenn Aenderungen nicht ausdrücklich geboten sind.

Aber ganz abgesehen von dieser Nebenbetrachtung, halten wir schon aus allgemeinen Gründen ein Eintreten im jezigen Augenblick auf die von Ihnen aufgeworfene Frage für bedenklich. Zwar sind über die Zweckmäßigkeit des gegenwärtig bestehenden Kleidungsreglementes schon öfters Beschwerden vernommen, diese aber von anderer Seite auch widerlegt worden; allein die Kritik hat immer nur die eine oder andere Bestimmung des Reglements, nie aber das Ganze, als solches, betroffen. Es ist daher noch nicht sicher festgestellt, welche der gegenwärtigen Bestimmungen und ob nur diese, oder ob das ganze Reglement, in seiner Gesamtheit, als weniger zweckmäßig und für unsere Milizarmee nicht angemessen erscheinen.

Seit dem Erlaß des Gesetzes über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres und

dem dadurch gerufenen Reglemente ist, beim Auszug wenigstens, eine schon ziemlich durchgeführte anerkenntnisswerthe Gleichförmigkeit zu Stande gekommen. Würde man nun durch ein Eintreten auf diesen Gegenstand die bestehenden Bestimmungen wieder in Frage stellen, so wäre die erste und nothwendige Folge die, daß wieder auf zwei, ja noch mehr Jahre hinaus eine Unsicherheit einträte, welche jene Gleichförmigkeit wieder zerstören würde, indem die Kantone nicht wüßten, an was sie sich halten sollten, und ob die Vollziehung des bestehenden Gesetzes nicht eingestellt werden solle. Wir würden uns daher in dieser Beziehung auf dem gleichen Punkte befinden, auf welchem wir vor einigen Jahren gestanden haben, und alle von den Kantonen dießfalls gebrachten Opfer wären verloren, während beim Festhalten am gegenwärtigen Reglemente die so wünschbare Gleichförmigkeit in Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung in naher Aussicht steht, und die Mängel wirklich nicht so bedeutend sind und größtentheils in Geschmacksfragen bestehen, die selten von mehreren Personen gleichförmig gelöst werden.

Was sodann den Kostenpunkt anbetrifft, so halten wir dafür, daß bei neuen Aenderungen wesentliche Ersparnisse für die Kantone nicht zu erwirken sind, ja daß im Gegentheil durch die immerwährenden Abänderungen denselben weit größere Kosten zufallen, als durch eint und andere, vielleicht nur scheinbare Vereinfachung Ersparnisse gemacht werden können. Welches aber immerhin die projektirten Vereinfachungen sein möchten, so wolle man nicht übersehen, daß der Mann, wenn er ins Feld rücken soll, so ausgerüstet sein will, daß er einen gewissen Schmutz trage, dann aber vor-

züglicly einerseits gegen die Einflüsse der Bitterung geschützt, andererseits im Besitze der Mittel sei, sich gehörig vertheidigen zu können. Wir werden daher immerhin eine doppelte Kleidung, wie dieß auch bei allen Heeren der Fall ist, beibehalten müssen. Ob nun diese so eingerichtet werden könne, daß deren Anschaffung mit bedeutenden Ersparnissen verbunden wäre, wollen wir hier nicht berühren, indem wir dadurch auf das Feld der Einzelheiten gerietben, das wir schon aus dem einfachen Grunde nicht betreten möchten, weil wir der Ansicht sind, man solle gegenwärtig das Bestehende nicht schon wieder in Frage stellen, ehe genügende Erfahrungen die wünschenswerthen Abänderungen näher bezeichnet haben. Sind einmal die wirklichen Nachtheile des Systems erkannt, so wird es alsdann an der Zeit sein, auf die Frage einer Revision einzutreten.

Es wird dieses dannzumal um so gründlicher geschehen können, weil die reichen Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges mit in Betracht gezogen und zweckmäßige Anordnungen auch für uns benutzt werden können. Der Bundesrath wird diesen Gegenstand nicht aus den Augen verlieren.

Aus diesen Gründen stellen wir Ihnen den Antrag: es wolle die Frage über Revision des allegirten Bundesgesetzes, so wie des darauf bezüglichen Reglements über Bekleidung, Bewaffung und Ausrüstung des Bundesheeres fallen gelassen werden.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer  
ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 4. Heumonath 1855.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schies.**

**Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Abänderung des  
Reglements über Bekleidung, Bewaffung und Ausrüstung der eidgenössischen Armee.  
(Vom 4. Heumonat 1855.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1855
Date	
Data	
Seite	175-179
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 688

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.